

Neues im Europarecht

Praktische Aspekte der Anwendung des Europarechts für Deutsche in Spanien

Zum 1. März diesen Jahres treten einige neue Verordnungen des Europarechts in Kraft, die insbesondere für in Spanien lebende Deutsche von großem Interesse sein können. Hier einige Beispiele:

Vollstreckung rechtskräftiger Urteile deutscher Gerichte.

Gerade bei der Regelung von Familienangelegenheiten wie z.B. Scheidungen und der Frage nach dem elterlichen Sorgerecht sind einige EU-weite Regelungen in Kraft getreten.

Am 31. Januar 2005 wurde im deutschen Bundesgesetzblatt das Gesetz zum internationalen Familienrecht veröffentlicht.

Demgemäß ist die „Verordnung 2201/2003/EG über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Brüssel II a)“ ins deutsche Recht überführt worden. Die Verordnung gilt ab dem 1. März 2005 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Kinderschutz

Praktische Aspekte zum länderübergreifenden Schutz der Kinder sind im Haager Kindesentführungsübereinkommens und im Europäischen Sorgerechtsübereinkommen neu festgelegt worden.

Damit sind die bislang sehr komplizierten Verfahren zur Anerkennung eines in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Urteils, z.B. über ein Sorgerecht, wesentlich vereinfacht worden. Die neuen Verordnungen gelten in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks.

Zuständige Gerichte

Im Amtsblatt der Europäischen Union ist auch die aktuelle Liste der zuständigen Gerichte gemäß der erwähnten Verordnung am 17. Februar 2005 veröffentlicht worden.

Anträge zur Anerkennung einer Entscheidung können im allgemeinen bei folgenden Gerichten bzw. Behörden gestellt werden:

— in Deutschland:

1. dem zuständigen Kammergerichts des Bezirkes: zum Beispiel beim „Familiengericht, Pankow/Weißensee“
2. dem Oberlandesgericht des Bezirkes: Zum Beispiel beim „Familiengericht“ am Sitz des betreffenden Oberlandesgerichts

— in Spanien beim „Juzgado de Primera Instancia“

Bei allen Fragen zu den neuen Regelungen und Verfahren können Sie sich gerne wenden an: Augusto García Weil, Calle Notario Luis Oliver, 6, Edificio Liceo, 4º A, 29600 Marbella (España), Tel.: 0034 607 500 398, E-Mail: info@marbella-rechtsanwalt.com, Web : www.marbella-rechtsanwalt.com

Marbella, 10.01.2005